

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heiz Elektroservice GmbH („AGB-Allgemein“) (Stand Januar 2012)

I. Geltungsbereich, Ergänzende Vertragsbedingungen

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Heiz Elektroservice GmbH („AGB-Allgemein“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen der Heiz Elektroservice GmbH Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen Heiz Elektroservice GmbH und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem selben Kunden, ohne dass Heiz Elektroservice GmbH bei jedem einzelnen Vertrag mit dem Kunden auf deren Geltung hinweisen muss. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, eine aktuelle Fassung der AGB

schriftlich bei Heiz Elektroservice GmbH anzufordern.

(2) Diese AGB-Allgemein gelten ausschliesslich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Heiz Elektroservice GmbH ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn Heiz Elektroservice GmbH in Kenntnis der AGB des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

(3) Die AGB-Allgemein werden gegebenenfalls durch Vertragsbedingungen für die Überlassung von Software („AGBSoftware“), Vertragsbedingungen für die Softwarepflege („AGBPflege“), Vertragsbedingungen für die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen („AGB-Beratung“), die Vertragsbedingungen für die Vermietung von Software („AGBMiete“) und die Vertragsbedingungen für die Softwareentwicklung („AGB-Entwicklung“) ergänzt. Für den Geltungsbereich dieser Vertragsbedingungen gelten insbesondere die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(4) Nachfolgende Verweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch die folgenden AGB nicht unmittelbar abgeändert werden.

II. Angebote, Vertragsschluss

(1) Die Angebote von Heiz Elektroservice GmbH verstehen sich freibleibend und Heiz Elektroservice GmbH unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Heiz Elektroservice GmbH dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen (z.B. Benutzerhandbücher, Berechnungen, Kalkulationen) überlassen hat, an denen Heiz Elektroservice GmbH sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

(2) Jede Bestellung von Hard und Software bzw. Beauftragung mit einer sonstigen Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich nicht aus der Bestellung bzw. Beauftragung oder den sonstigen Vereinbarungen ein anderes ergibt. Heiz Elektroservice GmbH ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach Zugang bei Heiz Elektroservice GmbH anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. Durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung oder der Erbringung der sonstigen Leistungen an den Kunden erklärt werden.

III. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

(1) Lieferungen von Softwareprogrammen (Datenträger, Benutzerhandbücher, sonstige Dokumentation – falls vorhanden) oder sonstiger Waren erfolgen ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Heiz Elektroservice GmbH ist berechtigt, Benutzerhandbücher oder sonstige Dokumentationen in elektronischer Form zu überlassen. Ein Anspruch auf eine gedruckte Version besteht nicht. Auf Verlangen des Kunden werden die Dienstleistungen oder sonstige Waren an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht Selbstabholung bzw. Abholung durch Dritte vereinbart ist, und der Kunde keine besonderen Anweisungen erteilt hat, ist Heiz Elektroservice GmbH berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen

Verschlechterung geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Bei Versendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer, oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über.

(3) Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von Heiz Elektroservice GmbH schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert sind. Soweit Lieferfristen verbindlich vereinbart wurden, kommt Heiz Elektroservice GmbH ohne schriftliche Mahnung des Kunden nicht in Verzug.

(4) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbringt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, wenn Heiz Elektroservice GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

(5) Ist die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf höhere Gewalt, z.B. Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

(6) Heiz Elektroservice GmbH ist zu teilweisen Lieferungen und Leistungen berechtigt. Dies gilt nicht, wenn dem Kunden die jeweiligen teilweise Lieferung oder Leistung unzumutbar ist.

(7) Kommt Heiz Elektroservice GmbH in Verzug, kann der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 3 %, insgesamt jedoch höchstens 9 %, des Netto-Auftragswertes für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in den zweckdienlichen Betrieb aufgenommen wurde. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Heiz Elektroservice GmbH zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Heiz Elektroservice GmbH innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.

(8) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass Heiz Elektroservice GmbH die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 15 % des Netto-Auftragswertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

(9) Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung, wegen Unmöglichkeit der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer III. (7) und III. (8) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung sowie in Fällen der Unmöglichkeit ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzungen in Ziffer III. (7) und III.

(8) gelten jedoch nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

IV. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, richtet sich die Höhe des Preises für die jeweilige Lieferung bzw. Leistung nach der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Heiz Elektroservice GmbH Preisliste. Preise verstehen sich netto ab Lager ohne Abzüge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Heiz Elektroservice GmbH behält sich ausdrücklich vor, Scheck oder Wechsel abzulehnen. Ihre Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

(3) Die Zahlungsmodalitäten sind der dem Kunden zugesandten Rechnung zu entnehmen. Im Falle des Zahlungsverzuges kann Heiz Elektroservice GmbH Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heiz Elektroservice GmbH („AGB-Allgemein“) (Stand Januar 2012)

(4) Für den Zeitpunkt von Zahlungen, insbesondere für deren Rechtzeitigkeit, ist der Eingang des vollständigen Betrages bei der Heiz Elektroservice GmbH massgeblich.

(5) Soweit keine Festpreise vereinbart sind, behält Heiz Elektroservice GmbH sich das Recht vor, Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Diese wird Heiz Elektroservice GmbH dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

(6) Dem Kunden steht ein Recht zur Verrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Heiz Elektroservice GmbH schriftlich anerkannt wurden. Darüber hinaus kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung, aufgrund der er die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und entweder rechtskräftig festgestellt oder von Heiz Elektroservice GmbH anerkannt ist.

(7) Kommt der Kunde mit Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug, steht Heiz Elektroservice GmbH das Recht zu, weitere Leistungen aus demselben rechtlichen Verhältnis, zu dem Heiz Elektroservice GmbH sich AGB-Allgemein 2 von 3 verpflichtet hat, vorläufig einzustellen und sämtliche offenen Beträge aus diesem Verhältnis sofort fällig zu stellen. Etwa vereinbarte Termine bzw. Fristen zur Ausführung von noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen seitens Heiz Elektroservice GmbH sind in diesem Fall hinfällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises von Heiz Elektroservice GmbH hierauf bedarf.

V. Eigentums- und Rechtevorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller auch künftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich Heiz Elektroservice GmbH sämtliche Rechte an den Lieferungen bzw. Leistungen vor. Dies gilt insbesondere für das Eigentum an den gegenständlichen Lieferungen (z.B. Datenträger, Benutzerhandbücher, sonstige Dokumentationen, etc.) als auch für geistige Eigentumsrechte (z.B. urheberrechtliche Nutzungsrechte an Softwareprogrammen und Benutzerhandbüchern). Heiz Elektroservice GmbH ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt ohne weitere Mitwirkung des Kunden im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

(2) Lieferungen bzw. Leistungen von Heiz Elektroservice GmbH dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Heiz Elektroservice GmbH unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wenn und soweit Zugriffe Dritter erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist Heiz Elektroservice GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die gegebenenfalls gelieferten eigenständigen Waren (z.B. Datenträger, Benutzerhandbücher, Material, etc.) aufgrund des Eigentumsvorbehaltes und des Rücktritts heraus zu verlangen sowie dem Kunden die gegebenenfalls eingeräumten Nutzungsrechte an geistigem Eigentum (z.B. Nutzungsrechte an Softwareprogrammen) zu entziehen.

(4) Soweit der Kunde berechtigt ist, die von Heiz Elektroservice GmbH erhaltenen Lieferungen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, tritt der Kunde an Heiz Elektroservice GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (inkl. Umsatzsteuer) der Forderungen von Heiz Elektroservice GmbH ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Heiz Elektroservice GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hier von unberührt. Heiz Elektroservice GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Nachlassverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann Heiz Elektroservice GmbH verlangen, dass der Kunde Heiz Elektroservice GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehören

Unterlagen herausgibt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Heiz Elektroservice GmbH verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Heiz Elektroservice GmbH. VI. Mängelrügen, Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen, zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, Heiz Elektroservice GmbH gegenüber schriftlich, per E-Mail oder Fax zu rügen. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb der Verjährungsfrist gem. Ziffer VIII. Heiz Elektroservice GmbH gegenüber schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Rügen, ist die Haftung für den nicht gerügten Mangel ausgeschlossen. Den Kunden trifft die Beweislast für die Einhaltung und Rechtzeitigkeit der Rügeverpflichtung sowie für das Vorliegen und den Zeitpunkt der Feststellung eines Mangels.

(2) Zwecks Vermeidung von Schäden ist der Kunde angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass sein Datenbestand täglich dem Stand der Technik entsprechend gesichert wird.

(3) Der Kunde wird im Rahmen der von Heiz Elektroservice GmbH geschuldeten Leistungserbringung die ggf. erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich erbringen. Hierzu zählt insbesondere, dass der Kunde alle für Heiz Elektroservice GmbH notwendigen Informationen, z.B. über Zielsetzung und Anforderungen des Kunden, unaufgefordert rechtzeitig übermittelt. Des Weiteren wird der Kunde die für Installation oder Betrieb der Lieferungen bzw. Leistungen eventuell erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt der Kunde Heiz Elektroservice GmbH alle Aufwendungen, die durch diese entstanden sind.

VII. Annahme und Abnahme der Lieferung und Leistung

(1) Nach jeder Lieferung oder nicht abnahmebedürftigen Leistung kann Heiz Elektroservice GmbH vom Kunden eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und frei von offensichtlichen Mängeln ist (Abnahmeerklärung). Die Regelung unter Ziffer VI. (1) bleibt unberührt.

(2) Heiz Elektroservice GmbH wird gegebenenfalls zuvor dem Kunden die Erfüllung der Leistungsmerkmale in einem Testlauf nachweisen.

(3) Bei Teilleistungen erstreckt sich die Annahmeerklärung nicht auf solche Eigenschaften der Vertragsgegenstände, die erst im Zusammenhang mit späteren Lieferungen und Leistungen geprüft werden können. Sobald Teilleistungen oder Teilwerke vom Kunden produktiv genutzt werden, gelten sie als abgenommen.

(4) Für die Abnahme von abnahmebedürftigen Leistungen gilt Ziffer VII. (1)-(3) entsprechend. Darüber hinaus gilt eine abnahmebedürftige Leistung als abgenommen, wenn der Kunde das System oder die Software innerhalb von 7 Tagen nach der Übergabe nutzt, ohne seinen o.g. Rügepflichten nachzukommen. VIII. Haftung

(1) Die Haftung von Heiz Elektroservice GmbH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen richtet sich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet Heiz Elektroservice GmbH nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

(3) Heiz Elektroservice GmbH haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemässen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heiz Elektroservice GmbH („AGB-Allgemein“) (Stand Januar 2012)

Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung von Heiz Elektroservice GmbH für Datenverlust – soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Heiz Elektroservice GmbH verschuldet – wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemässer Datensicherung eingetreten wäre.

(4) Heiz Elektroservice GmbH haftet ebenso wenig, wenn Fehler nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Bedienungsfehlern, Eingriffen in das Softwareprogramm oder Hardware, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei der Übergabe der Lieferung bzw. Leistung vorlagen oder mit den oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(5) Soweit die Haftung von Heiz Elektroservice GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung vom Mitarbeitern und Arbeitnehmern von Heiz Elektroservice GmbH.

(6) Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt sind, erstreckt sich dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch jeweils auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen konkurrierender Ansprüche aus Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie unerlaubter Handlung. Für die Haftung für Verzug gelten zudem die in Ziffer III. (7) getroffenen Regelungen, für die Haftung wegen Unmöglichkeit die Regelungen in Ziffer III. (8).

(7) Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. IX. Verjährung Schadensersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren in einem Jahr ab Beginn der Gewährleistungsfrist, ansonsten ab Anspruchsentstehung. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Regelungen kürzere Fristen vorsehen. X. Fristsetzung, Androhung von Schadenersatz, Rücktritt und Kündigung

(1) Sofern dem Kunden gesetzlich das Recht zusteht, Schadenersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist, so muss eine solche Fristsetzung zusätzlich eine ausdrückliche Androhung des Kunden enthalten, dass er diese Rechtsbehelfe nach Fristablauf geltend machen wird. AGB-Allgemein 3 von 3

(2) Vorstehende Ziffer gilt entsprechend, sofern dem Kunden das Recht zusteht, von dem Vertragsverhältnis mit Heiz Elektroservice GmbH zurückzutreten oder dies aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

XI. Rechte Dritter Heiz Elektroservice GmbH stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter gegen diesen aus der Verletzung von Schutzrechten an den überlassenen Güter frei. Voraussetzung für diese Haftung ist, dass der Kunde Heiz Elektroservice GmbH von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschliesslich etwaiger aussergerichtlicher Regelungen entweder Heiz Elektroservice GmbH überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Anbieter führt. Soweit der Kunde Schutzrechtsverletzungen selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen Heiz Elektroservice GmbH ausgeschlossen.

XII. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

(1) Soweit die Vertragsparteien vertrauliche Informationen kaufmännischer oder technischer Art austauschen oder einer Partei aus dem Bereich der anderen Partei bekannt werden, die üblicherweise als Geschäftsgeheimnis angesehen werden, wie z.B. Kundendaten, verpflichten sie sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei, weder Dritten zugänglich zu machen noch ausserhalb der Durchführung dieses Vertrages in irgendeiner Weise zu nutzen. Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltung Verpflichtung sind solche Informationen, die nachweislich a) allgemein offenkundig sind oder ohne Zutun einer Vertragspartei offenkundig werden; b) einer Vertragspartei aus

einer anderen Quelle bekannt werden, die gegenüber der anderen Partei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist; c) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von einer Partei (insbesondere gegenüber Gerichten, Strafverfolgungsorganen, und Behörden) offen gelegt werden müssen.

(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle von der jeweils anderen Partei hiernach körperlich übermittelten vertraulichen Informationen jederzeit nach entsprechender Aufforderung an die andere Vertragspartei zu übergeben oder nach deren Wahl zu vernichten, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Aufforderung der anderen Vertragspartei unverzüglich zu vernichten; elektronisch übermittelte und/oder gespeicherte vertrauliche Informationen sind zu löschen. Die durchgeführte Vernichtung/Löschung ist der anderen Vertragspartei auf Aufforderung schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Laufzeit dieser Geheimhaltung Vereinbarung überdauert die Laufzeit dieses Vertrages für so lange, als die entsprechende Partei ein Geheimhaltungsinteresse hat.

XIII. Sonstiges

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungsort ist Menziken. Gerichtsstand ist Kulm.

(2) Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Die Anwendung UNKaufrechts

(CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Nebenabreden und Änderungen zu den Verträgen und zu den AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Elektronische Dokumente wie z.B. EMail, ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes wahren die Schriftform nicht.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Alle vorherigen AGB verlieren hiermit ihre Gültigkeit.